

## **Gemeinderatssitzung vom 16. November 2020**

### **Botschaft**

#### **Traktandum Nr. 2**

#### **Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu obgenanntem Geschäft.

#### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; BR 720.000) und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (GKStG; Heft Nr. 7/2018-2019, S. 613 ff.) zugestimmt. Mit dieser Revision werden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden per 01.01.2021 vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallssteuer wechselt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden in das kantonale Steuergesetz aufgenommen und die Steuererhebung an die kantonale Steuerverwaltung delegiert wird. Die Gemeinden verfügen immer noch über eine Steuerhoheit und sie können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen.

#### **2. Gesetzesanpassungen aufgrund von Anpassungen im übergeordneten Recht**

Wenn der Gemeinde beim Nachvollzug des übergeordneten Rechts kein Spielraum bleibt und rechtlich nur eine Lösung möglich ist, kann für Anpassungen des kommunalen Steuergesetzes Art. 37 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung von Art. 37 Abs. 3 GG ist, dass der Gemeinde beim Nachvollzug des übergeordneten Rechts überhaupt kein Spielraum bleibt und nur eine Lösung möglich ist. Dann bleibt für die Befragung von Gemeinderat bzw. Volk kein Raum und der Gemeindevorstand kann die Gesetzesänderung in eigener Kompetenz beschliessen. In diesen Fällen geht dann Art. 37 Abs. 3 GG der Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung vor.

Der Gemeindevorstand hat folgende Bestimmungen des kommunalen Steuergesetzes gestützt auf Art. 37 Abs. 3 GG geändert, respektive gestrichen:

- Art. 6 Gegenstand und Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Art. 7 Steuersubjekt der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Art. 8 subjektive Steuerbefreiung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Art. 9 Steuerberechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Art. 10, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2 Bezug und Haftung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese Bestimmungen werden alle abschliessend vom Kanton geregelt (Art. 21 Abs. 2 GKStG betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GKStG betr. die Liegenschaftssteuer), weswegen der Gemeinde hier kein Spielraum bleibt.

In der Arbeitsversion des kommunalen Steuergesetzes sind diese Revisionspunkte, resp. die vom Gemeindevorstand bereits erlassenen Gesetzesanpassungen grün markiert worden.

### **3. Revisionspunkte**

Im Zuge der Überprüfung des kommunalen Steuergesetzes werden weitere Anpassungen vorgeschlagen, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen und vom Gemeinderat beschlossen werden müssen. In der Arbeitsversion des kommunalen Steuergesetzes sind diese Passagen rot markiert.

#### **Art. 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sollen auch die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden befreit werden.

#### **Art. 14 Abs. 4 Steuerberechnung**

Die Formulierung ist anzupassen, weil heute keine Hundemarken mehr bezogen werden müssen.

#### **Art. 17 Fälligkeit**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig.

In Abs. 2 wird der korrekte Begriff „Liegenschaftsteuer“ verwendet (dito in Art. 18).

### **Art. 18 Zahlungsfrist**

Die Fälligkeit der Ordnungsbussen in Abs. 1 bleibt wie bisher bestehen. In Abs. 2 wird die Zahlungsfrist präzisiert, in Abs. 4 die Zuständigkeit von Ratenzahlungen geklärt.

### **4. Genehmigung**

Die Regierung wird das kommunale Steuergesetz genehmigen. Die Vorprüfung durch die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung ist erfolgt.

### **5. Anträge**

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Die zwingenden Anpassungen des kommunalen Steuergesetzes aufgrund der angepassten, übergeordneten Gesetzgebung seien zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes sei zu genehmigen.

Die Revision des kommunalen Steuergesetzes untersteht gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. a der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems dem fakultativen Referendum.

## **Gemeindevorstand Domat/Ems**

### **Der Präsident**

Erich Kohler

### **Die Gemeindevorsteherin**

Yvonne Müller

Domat/Ems, 26. Oktober 2020 / EK

### **Beilagen**

2.1 Steuergesetz

2.1 Steuergesetz (Arbeitsversion)